

## Ausschreibung des InnovationsCampus Mobilität der Zukunft „Zukunftslabore“

**Ziel** des vom Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst des Landes Baden-Württemberg geförderten InnovationsCampus Mobilität der Zukunft (ICM) ist es, durch exzellente Grundlagenforschung in den Bereichen Mobilität und Produktion neue Technologien mit disruptivem Charakter und Potential für Innovationen hervorzubringen. Hierfür bündeln das Karlsruher Institut für Technologie und die Universität Stuttgart ihre Kompetenzen in Forschung und Innovation, um neue Formen der Mobilität, flexible Produktionstechnologien und zukünftige Wertschöpfungsnetzwerke voraus zu denken und interdisziplinär zu erforschen. Der InnovationsCampus dient als gemeinsame Plattform, um schnell und flexibel neue Technologien zu entwickeln, neue Ansätze zu erproben und die Basis für Innovationen zu schaffen.

Im Rahmen der **Ausschreibung „Zukunftslabore“** des InnovationsCampus werden **Investitionen** an Hochschulen zur Stärkung der Zusammenarbeit des InnovationsCampus Mobilität der Zukunft (ICM) mit baden-württembergischen Unternehmen oder Forschungseinrichtungen unterstützt. Wesentliches Element der Zukunftslabore ist der Aufbau und die gemeinsame Nutzung neugeschaffener Forschungsinfrastruktur, die sowohl für die Forschung als auch die Entwicklung industrieller Anwendungen und des Technologietransfers genutzt werden soll.

Mit der Maßnahme „Zukunftslabore“ können Investitionen in folgenden **drei Kategorien** unterstützt werden. Details und Hinweise zu den Kategorien finden sich auf den nachfolgenden Seiten.

- (1) Beschaffungen mit einer Investitionssumme kleiner als 200.000 €
- (2) Großgeräte mit einer Investitionssumme größer als 200.000 €
- (3) Neue Forschungsinfrastruktur für Funktionsmodelle mit flexibler Investitionssumme

**Kriterien**, die zur Bewertung der Projekte herangezogen und vollumfänglich durch die Projektanträge zu erfüllen sind:

- Strategische Bedeutung für den ICM und Passfähigkeit zu seinen drei Forschungsfeldern
  - Manufacturing Systems
  - Mobility Technologies
  - Software-System Architectures
- Mehrwert für Unternehmen bzw. Weiterentwicklungsmöglichkeiten für die Zusammenarbeit mit Unternehmen, insbesondere KMUs oder Start-ups aus Baden-Württemberg, aber auch größere Unternehmen sind möglich
- Aspekte des mittel- und langfristigen Nutzens für den Standort Baden-Württemberg
- Wissenschaftliche Exzellenz und Innovationspotential des Fördervorhabens

Des Weiteren ist **bei der Antragstellung zu beachten:**

- Vernetzung mit weiteren Fördermaßnahmen und Projekten des ICMs
- Wirkung für die standortübergreifende Zusammenarbeit
- Interdisziplinarität der Ansätze

**Antragsberechtigt** sind Institute beider Universitäten sowie in Kooperation mit diesen baden-württembergische Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen. Industrielle Partner sind selbst nicht antragsberechtigt und über entsprechende Erklärungen einzubinden. Der Start der Projekte muss zeitnah nach der Bewilligung erfolgen (Hinweise siehe nachfolgende Seiten).

Für diese Förderphase sind in Summe ca. **2,5 Mio. €** allokiert. Etwaige Mittel für das Kalenderjahr 2023 stehen aktuell noch unter Vorbehalt. Hinweise zu den finanziellen Randbedingungen sind den Hinweisen auf den nachfolgenden Seiten zu entnehmen. Die **Anträge** sind bis zum **31.03.2022** auf Basis der aktuellen **Vorlagen** in Form eines max. 7-seitigen pdf-Dokuments plus Anlagen (Literaturverzeichnis, Angebote etc.) an **gf@icm-bw.de** zu übersenden.

#### **Zeitlicher Ablauf der Beantragungsphase:**

Der Termin für die Einreichung der 7-seitigen Anträge:

- **31.03.2022 23:59 Uhr (per E-Mail)**

Im Falle einer positiven Begutachtung erfolgen Bewilligung und Projektstart zeitnah:

- **etwa 11.04.2022 (per E-Mail)**

Bei Fragen zur Ausschreibung, der universitätsübergreifenden Zusammenarbeit, Beantragung, Antragsgestaltung und -volumen steht Ihnen die gemeinsame Geschäftsführung des InnovationsCampus Mobilität der Zukunft zur Verfügung. Ihre Ansprechpartner sind

Dr. Max Hoßfeld  
Universität Stuttgart  
[max.hossfeld@ifsw.uni-stuttgart.de](mailto:max.hossfeld@ifsw.uni-stuttgart.de)  
Tel.: +49 711 685 60947

Dr. Sandra Kauffmann-Weiß  
Karlsruher Institut für Technologie  
[sandra.kauffmann-weiss@kit.edu](mailto:sandra.kauffmann-weiss@kit.edu)  
Mobil: +49 1523 9502655

## Hinweise zu den Kategorien und den administrativen und finanziellen Randbedingungen

### 1) Beschaffungen mit einer Investitionssumme kleiner als 200.000 €

- Die Fördermaßnahme dient vorrangig der Finanzierung von Investitionen und Sachkosten.
- Personalkosten, die für den Aufbau und Betrieb notwendig sind, können in angemessenem Umfang mit beantragt werden.
- **Eine Absichtserklärung etwa im Form eines Letter of Intent (LOI) für die Zusammenarbeit mit baden-württembergischen Unternehmen sollte bereits Bestandteil des Antrages sein.** Bei der Bewertung der Anträge wird auf die Erfüllung dieses Punktes besonderes Gewicht gelegt.
- Eine bindende Kooperationsvereinbarung ist dabei nicht obligatorisch, jedoch ein zusätzliches Qualitätskriterium des Antrags.
- Die Beschaffung muss im Kalenderjahr 2022 erfolgen.
- Die Mitteilung der maximalen Förderhöhe erfolgt zunächst über die Förderzusage. Allerdings erfolgt die finale Festlegung der Förderhöhe erst nach Abschluss der Bestellung. Dadurch kann sich die in der Förderzusage ausgewiesene maximale Fördersumme im Nachhinein verringern.

### 2) Großgeräte mit einer Investitionssumme größer als 200.000 €

- Die Fördermaßnahme dient vorrangig der Finanzierung von Investitionen und Sachkosten.
- Personalkosten, die für den Aufbau und Betrieb notwendig sind, können in angemessenem Umfang mit beantragt werden.
- Innerhalb des Antrags sollten der potentielle Mehrwert bzw. die prinzipiellen Weiterentwicklungsmöglichkeiten, die dieses Vorhaben für eine spätere Zusammenarbeit mit baden-württembergischen Unternehmen auszeichnen kann, dargestellt werden.
- **Nach einer vorläufigen Förderzusage des InnovationsCampus unter Vorbehalt einer externen positiven Begutachtung erfolgt im Anschluss die wissenschaftliche Begutachtung durch das DFG-Großgeräte-Programm (§ 91b) oder durch das Programm Großgeräte der Länder (§ 143c). Die Begutachtung durch die DFG wird selbständig durch die Antragsteller betreut.** Damit ist eine unabhängige, externe Prüfung der wissenschaftlichen Qualität der Anträge gewährleistet. **Im Fall eines negativen Gutachtens der DFG ist keine Förderung seitens des ICMs möglich.**
- Für eine Begutachtung im Großgeräte-Verfahren der DFG werden Anträge ausgewählt, die außerdem folgende Kriterien erfüllen:
  - Als Großgerät ist die Summe der Geräteteile einschließlich Zubehör zu verstehen, die für einen vorgesehenen Betriebszustand eine Funktionseinheit bildet. Zwischen dem Grundgerät (einschließlich Software) und dem Zubehör - dazu können auch die für den Betrieb nicht unmittelbar notwendigen,

methodischen und messtechnischen Ergänzungen oder Hilfsmittel gehören - soll eine angemessene Relation bestehen. Baumaßnahmen sind nicht Bestandteil des Großgerätes.

- Anträge auf Upgrades und Ergänzungen von vorhandenen Großgeräten sind möglich, wenn sie für sich über der Bagatellgrenze liegen.
- **Die Beschaffung bzw. die Bestellbestätigung muss im Kalenderjahr 2022 erfolgen. Bitte beachten sie dabei, dass auch die Zeitspanne der Begutachtung durch DFG und die Ausschreibung entsprechend der Beschaffungsrichtlinie der jeweiligen Einrichtungen bedacht und eingehalten werden müssen.**
- Die Mitteilung der maximalen Förderhöhe erfolgt zunächst über die Förderzusage. Allerdings erfolgt die finale Festlegung der Förderhöhe erst nach Abschluss der Bestellung. Dadurch kann sich die in der Förderzusage ausgewiesene maximale Fördersumme im Nachhinein verringern.

### 3) Neue Forschungsinfrastruktur für Funktionsmodelle mit flexibler Investitionssumme

- Die Fördermaßnahme dient vorrangig der Finanzierung von Investitionen und Sachkosten.
- Personalkosten, die für den Aufbau und Betrieb notwendig sind, können in angemessenem Umfang mit beantragt werden.
- **Ziel der Fördermaßnahme ist die Entwicklung neuartiger Forschungsinfrastrukturen für den Einsatz bzw. die Erprobung/Validierung neuer (Software)Technologien auch in Zusammenarbeit mit baden-württembergischen Unternehmen (proof-of-principle).**
- Im Antrag müssen der Nutzen bzw. die zu erwartenden neuen Erkenntnisse/ Forschungsansätze, die durch die zu entwickelnde Forschungsinfrastruktur sowohl für die Wissenschaft als auch für die Wirtschaft möglich sein werden, dargestellt werden.
- Das Gesamtvorhaben muss sich deutlich von bereits am Markt bestehenden Gerätetechniken abgrenzen. Bloße Verbesserungen oder graduelle Weiterentwicklungen bereits existierender Technologien oder Geräte im Sinne des Gesamtvorhaben genügen diesem Kriterium nicht. Bei Bedarf können aber technisch bekannte bzw. existierende Komponenten in die neu zu entwickelnde Forschungsinfrastruktur eingebunden werden. Dazu ist ein ausführlicher Stand der Technik im Antrag darzustellen.
- Für den Aufbau einer längerfristig angelegten, überregionalen Forschungsinfrastruktur sollte(n) die Einrichtung(n) die Nachhaltigkeit dieser Infrastruktur zusichern.
- Eine Absichtserklärung für die Zusammenarbeit mit baden-württembergischen Unternehmen sollte bereits Bestandteil des Antrages sein. Bei der Bewertung der Anträge wird auf die Erfüllung dieses Punktes besonderes Gewicht gelegt.
- Eine bindende Kooperationsvereinbarung ist dabei nicht obligatorisch, jedoch ein zusätzliches Qualitätskriterium des Antrags.
- Im Rahmen des Antrages muss im Finanzplan dargelegt werden, wie sich die Investitionssumme für das Kalenderjahr 2022 und ggfls. auch für 2023 zusammensetzt (Personalmittel, Sachmittel, kleine bzw. große Beschaffungen). Die Beschaffungen

bzw. die Bestellbestätigungen müssen zum Großteil im Kalenderjahr 2022 erfolgen.  
Eine Begründung für mögliche Ausgaben im Kalenderjahr 2023 ist darzulegen.

- **Für die Beschaffung von Einzelkomponenten bzw. Bauteilen der geplanten Forschungsinfrastruktur ist die Beschaffungsrichtlinie der Einrichtungen zu beachten. Für den Fall, dass eine Einzelkomponente über 200.000 € liegt, ist selbstständig das Großgeräte-Verfahren der DFG (§ 91b) oder das Programm Großgeräte der Länder (§ 143c) durch zu führen. Bitte beachten sie dabei, dass auch die Zeitspanne und die Regularien der Begutachtung durch DFG sowie die Ausschreibungszeiten entsprechend der Beschaffungsrichtlinie bedacht und eingehalten werden müssen.**
- Eine teilweise Unterbeauftragung von Dienstleistungen ist möglich, wenn diese essentiell für die zu entwickelnde Forschungsinfrastruktur und nicht von den Antragstellern leistbar ist. Das entsprechende Vergaberecht der Einrichtungen ist zu beachten.

#### 4) Eigenleistungen

- Von den Antragstellern bzw. den am Antrag beteiligten Instituten wird eine angemessene Eigenleistung / Grundausstattung z. B. durch die Bereitstellung eigener Kapazitäten beim Nutzen zugehöriger Werkstätten und Laboreinrichtungen erwartet.
- Betriebskosten können nicht erstattet werden.